

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Law and Economics  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 26. April 2017

**47. Jahrgang**  
**Nr. 14**  
**11. Mai 2017**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang**

**„Law and Economics“**

**der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 26. April 2017 in der Fassung vom 29. Juni 2023**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich .....	4
§ 1 Geltungsbereich .....	4
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit .....	5
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	5
§ 3 Akademischer Grad .....	5
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache .....	5
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung .....	6
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium .....	6
§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen .....	8
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer.....	8
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle .....	8
§ 9 Prüfer und Beisitzer .....	11
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen .....	11
§ 10 Umfang der Bachelorprüfung.....	11
§ 11 Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren .....	12
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung .....	13
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	13
§ 14 Nachteilsausgleich .....	16
§ 15 Wiederholung von Prüfungen .....	16
§ 16 Klausurarbeiten.....	17
§ 17 Mündliche Prüfungen .....	17
§ 18 Hausarbeiten und Präsentationen .....	18
Abschnitt 6 Bachelorarbeit und Modul „Ergänzendes Seminar“ .....	19
§ 19 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit.....	19
§ 20 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit .....	20
Abschnitt 7 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften .....	20
§ 21 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge.....	21
§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	21
§ 23 Schutzvorschriften.....	22
Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente .....	22
§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung .....	23
§ 25 Zeugnis .....	24
§ 26 Bachelorurkunde .....	25
§ 27 Diploma Supplement.....	25
§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Remonstration.....	25
§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades .....	26
§ 30 Zusätzliche Prüfungsleistungen.....	26
Abschnitt 9 Inkrafttreten .....	26
§ 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	26

### Anlagen:

1. Modulplan
2. Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen
3. Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung
4. Tabellarische Äquivalenzübersicht zu den Änderungen zum Wintersemester 2023/2024 gemäß § 1 Absatz 4

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1  
Geltungsbereich

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn für den Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B.) vom 16. Juni 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 22 vom 19. Juni 2012), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics (LL.B.) der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 17. März 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 9 vom 21. März 2014), im Folgenden BPO LawEcon 2012, tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft. Prüfungen gemäß BPO LawEcon 2012 können bis zum 30. September 2020 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gemäß BPO LawEcon 2012 aufgenommen und noch nicht alle Prüfungen abgelegt haben, können

- a. ihr Studium nach der BPO LawEcon 2012 in der jeweils geltenden Fassung bis zur Frist gemäß Absatz 2 fortsetzen oder
- b. auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden übernommen.

Studierende, die ihr Studium nach der BPO LawEcon 2012 fortgesetzt und bis zum 30. September 2020 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2020 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden übernommen. Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(4) Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ an der Universität Bonn vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, gilt:

- a. Für Module, die ab dem Wintersemester 2023/2024 nicht mehr in der vor Inkrafttreten der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Law and Economics der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn (Änderungsordnung) geltenden Fassung angeboten werden können („bisherige Module“), sind ab Wintersemester 2023/2024 stattdessen die Module zu absolvieren, die die bisherigen Module ersetzen; diese sind im Modulplan entsprechend gekennzeichnet und in Anlage 4 einander gegenübergestellt.

- b. Studierende, die die bisherigen Module in der vor Inkrafttreten der Änderungsordnung geltenden Fassung nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten die Möglichkeit, die entsprechenden Modulprüfungen bis zum Ende des Wintersemesters 2023/2024 in der vor Inkrafttreten der Änderungsordnung geltenden Fassung zu wiederholen, sofern die Wiederholungsversuche noch nicht ausgeschöpft sind. Über das Wintersemester 2023/2024 hinaus sind weitere Wiederholungsmöglichkeiten der Modulprüfungen in der vor Inkrafttreten der Änderungsordnung geltenden Fassung nicht möglich; die Studierenden müssen dann die neuen Module in der ab Wintersemester 2023/2024 geltenden Fassung absolvieren und erhalten für diese im Falle des

Nichtbestehens beim ersten Prüfungsversuch zwei Wiederholungsmöglichkeiten.

c. Die Details zu bereits begonnenen Prüfungsverfahren regelt der Prüfungsausschuss.

## Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

### § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Law and Economics“ wird von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn angeboten, ist interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Der akademische Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“ im Studiengang „Law and Economics“ berechtigt jedoch nicht zur Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Er dient dem Nachweis des Erwerbs der grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse sowie der methodischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um rechtliche Fragestellungen unter rechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten lösen zu können.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### § 3 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung im Studiengang „Law and Economics“ bestanden, verleiht die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“

### § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der

Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 135 LP sowie Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches im Umfang von 30 LP. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 LP und wird durch das 3 LP umfassende Modul „Ergänzendes Seminar“ ergänzt. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt. Für im Modulplan entsprechend gekennzeichnete Module gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienverlaufsplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Abs. 9 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit und ggf. auch die Präsentation im Modul „Ergänzendes Seminar“ in englischer Sprache genehmigen.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anerkennung

#### § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

#### § 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Gleiches gilt für Leistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Bonn erbracht wurden. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Law and Economics“ aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anererkennungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanerkennung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungsverfahren ist gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit diesem Bachelorstudiengang fachlich verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem aufweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anerkennbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anerkennung oder deren Versagung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang aller für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise anerkannt werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anerkennung, so kann der Studierende eine Überprüfung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen, ggf. zu transformieren und gewichtet mit den Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden zwei oder mehr Prüfungsleistungen auf ein Modul dieses Studiengangs anerkannt, errechnet sich die Note als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Sind keine Leistungspunkte vorgesehen, wird das arithmetische Mittel gebildet. Werden Studienleistungen anerkannt, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat bei Antragstellung die für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG

berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis zu höchstens 50% der gemäß § 4 Abs. 1 zu erbringenden Leistungspunkte auf diesen Studiengang angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

## **§ 7**

### **Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan oder der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträger der Fakultät, der das zugehörige Modul zugeordnet ist, die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(2) Der Dekan legt die Zahl der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

## **Abschnitt 4**

### **Prüfungsausschuss und Prüfer**

## **§ 8**

### **Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle**

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss beim Center for Advanced Studies in Law and Economics (im Folgenden: CASTLE). Der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Bachelorstudiengangs, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät Prüfer sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation dieses Studiengangs tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekanes der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit

dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies nicht ausschließt.

(3) Ist bei Ablauf einer Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) Wird die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Prüfungsausschusses, soweit diese vollzogen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät beim CASTLE eine Geschäftsstelle ein.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelorprüfung gemäß § 24 Absatz 9 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann konkret festgelegte Aufgaben per Beschluss widerruflich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder an die Geschäftsstelle delegieren. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
  - der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2,
  - der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 22 Absatz 3 vorliegt,
  - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung und die Aberkennung des Bachelorgrades nach § 29 sowie
  - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens ein Hochschullehrer, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(10) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder anderer Organisationseinheiten dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(11) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(12) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch den Vorsitzenden bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(13) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als

Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 12 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

## **§ 9 Prüfer und Beisitzer**

(1) Die Professoren und Juniorprofessoren der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät sind Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Dies gilt auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sofern diese im jeweiligen Prüfungssemester Lehraufgaben wahrnehmen. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer und Beisitzer nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Unterschreitet die Anzahl der im Modul unterrichtenden Lehrenden die Anzahl der für eine Prüfung vorgesehenen Prüfer, bestimmt der Prüfungsausschuss die weiteren Prüfer. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Die Prüfer können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistenten unterstützt werden, die selbst mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation nachweisen können.

## Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

### **§ 10 Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen (einschließlich der Bachelorarbeit), die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage 1) spezifizierten Module beziehen;

2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

## **§ 11**

### **Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren**

(1) Der Studierende muss die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag muss innerhalb der elektronisch mitgeteilten Frist persönlich im Prüfungsamt abgegeben werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. als Nachweis über die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 HG;
2. ein aktueller mit Lichtbild versehener, unterschriebener Lebenslauf des Studierenden;
3. eine Erklärung darüber, ob der Studierende in diesem Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde. Dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist.

(2) Kann der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Beweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn

- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 und 3 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
- b. der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat;
- c. sich der Studierende in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule gemäß § 6 Abs. 1 in dem gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist, befindet, sofern das

- Ergebnis des Prüfungsverfahrens im Falle des Nichtbestehens zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führen würde; oder
- d. ein Prüfungsverhältnis im Bachelorstudiengang „Law and Economics“ oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe an einer anderen Hochschule trotz Exmatrikulation fortbesteht.

(5) Im Einzelfall können Schüler, die besondere Begabungen aufweisen, nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

## **§ 12**

### **Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung**

(1) Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. In besonderen Fällen, die vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben werden, ist eine Anmeldung auf schriftlichem Wege erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelorprüfungsverfahren und die gegebenenfalls für das Modul vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sowie die für die Teilnahme an der Modulprüfung gemäß Modulplan (s. Anlage 1) vorausgesetzten Studienleistungen erbracht hat.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens bis zum Ende der Meldefrist der jeweiligen Prüfungsperiode von einer Klausur, einer Mündlichen Prüfung oder einer Hausarbeit in elektronischer Form – sofern die elektronische Übermittlung nicht möglich ist, in schriftlicher Form – abmelden. Für Prüfungen, die sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 19 Abs. 2 geregelt.

## **§ 13**

### **Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht**

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage 1) aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Studierende als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;

- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten; sowie
- Präsentationen.

Die jeweilige Prüfungsform, die Zulassungsvoraussetzungen und die etwaige Untergliederung in Teilprüfungen sind im Modulplan festgelegt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung und Anmeldung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, wird ein Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit oder in den beiden ersten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Semesters angeboten, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Es wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 9 vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(6) Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist. Abhängig von der Veranstaltungsart sind dabei folgende Fehlzeiten (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig:

- Praktika: höchstens 30 %,
- Arbeitsgemeinschaften: höchstens 25 %.

Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling bei Klausurarbeiten spätestens am Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wurde, mitzuteilen. Die Mitteilung der Bewertung von Hausarbeiten erfolgt spätestens in dem Semester, das auf dasjenige folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach der letzten Sitzung des Moduls „Ergänzendes Seminar“ mitzuteilen.

2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfern festgelegt werden. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer.

4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt eines Prüfers in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfern die Prüfung abnehmen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüfer.

5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen

Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 24 Absatz 9 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfern zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt. In diesen Fällen ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der einzelnen Prüfer. Ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel die Note „nicht ausreichend“, wird die Prüfungsleistung abweichend hiervon mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wenn die Mehrzahl der Bewertungen der einzelnen Prüfer mindestens „ausreichend“ lautet. Entspricht die Anzahl der Prüfer, die die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewerten, der Anzahl der Prüfer, die die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten, wird im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung ein weiterer Prüfer hinzugezogen. Bewertet dieser Prüfer die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“, lautet die Note der Prüfungsleistung „ausreichend“ (4,0); anderenfalls lautet die Note „nicht ausreichend“.

6. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 20 Absatz 4 geregelt.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form (rechnergestützte Prüfungen gemäß § 16 Abs. 2) oder in elektronischer Kommunikation (mündliche oder schriftliche Online-Prüfungen) abgenommen werden können. Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit, die dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via ecampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf ecampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge bei schriftlichen Online-Prüfungen (z.B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/Online-Tool beaufsichtigt werden. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Der Prüfungsausschuss gibt sowohl für mündliche als auch für schriftliche Online-Prüfungen den zu verwendenden Webkonferenzdienst/das zu verwendende Online-Tool spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Online-Prüfungen dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen bzw. bereitgestellten Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes NRW sind zu beachten. In der Regel werden Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Der Prüfer kann vor und während der Prüfung bei Verdacht eines Täuschungsversuches oder bei konkreten Hinweisen hierauf durch langsamen 360-Grad-Kameraschwenk einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum des Prüflings befinden. Eine Speicherung der Videodaten durch den Prüfer oder durch den Prüfling ist nicht zulässig. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Prüfung ist unzulässig. Zur Identitätsfeststellung des Prüflings erfolgt ein visueller Abgleich von Gesicht und Lichtbildausweis durch den Prüfer. Zur Identitätsfeststellung nicht zwingend benötigte Daten dürfen unkenntlich gemacht werden. Prüflinge sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch den Prüfer gewährleistet ist. Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsorganisationssystem. Auf ausdrücklichen Wunsch des Prüflings, der zu protokollieren ist, kann die Mitteilung der Note

einer mündlichen Prüfung auch unter Verwendung des Webkonferenztools erfolgen. Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

(9) Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen können Lehrende optionale Übungsaufgaben zur Notenverbesserung anbieten. Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Übungsaufgaben kann die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung in Modulen des Pflichtbereichs und der fachgebundenen Wahlpflichtbereiche (mit Ausnahme des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten) verbessert werden. Die Teilnahme an den Übungsaufgaben hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Modulprüfung. Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt, in welchen Lehrveranstaltungen Übungsaufgaben zur Notenverbesserung angeboten werden. Eine Verbesserung ist nur bei dem Prüfungstermin möglich, der in dem Semester liegt, in dem die Übungsaufgaben angeboten wurden, sowie bei einem entsprechenden Wiederholungstermin gemäß § 15 Absatz 6. Die nach der Verbesserung vergebene Note muss eine Note gemäß § 24 Absatz 1 sein. Die Note kann im Rahmen der üblichen Notenschritte maximal um den Wert 1 verbessert werden. Die konkreten Anforderungen, die für eine Notenverbesserung erfüllt sein müssen, gibt der Lehrende zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt.

#### **§ 14 Nachteilsausgleich**

Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

#### **§ 15 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 20 Abs. 7 und 8 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Moduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

- (3) In einem Wahlpflichtbereich legt der Prüfling mit der Anmeldung zur Prüfung fest, in welchem Modul bzw. in welchen Modulen er die Prüfung ablegen möchte. Ist die entsprechende Prüfung nicht bestanden, kann sie nicht durch eine Prüfung in einem anderen Modul des jeweiligen Wahlpflichtbereichs kompensiert werden.
- (4) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, kann die Modulprüfung nur im Rahmen der Wiederholung des gesamten Moduls erneut abgelegt werden.
- (6) Für die Wiederholung von Prüfungsleistungen gelten im Einzelnen folgende Regeln:
1. Für Modulprüfungen zu den Modulen im Bereich Rechtswissenschaft wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Für Pflichtmodule, die im jährlichen Turnus angeboten werden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 9 bekannt gegeben.
  2. Für die Modulprüfungen zu den Modulen „Rechtsökonomie Grundlagen“ und „Rechtsökonomie Institutionen“, sowie zu den Modulen des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Rechtsökonomie – Vertiefung“ wird sichergestellt, dass die entsprechende Prüfung bis zum Ende des darauffolgenden Semesters wiederholt werden kann. In der Regel erfolgen diese Prüfungen in Form einer Klausur. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüfers festlegen, dass anstelle einer Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird. Dieses wird rechtzeitig vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 9 bekannt gegeben.
  3. Die Hausarbeit im Modul „Häusliche Fallbearbeitung I: BGB-AT“ sowie die Prüfungsleistungen der Module im fachgebundenen Wahlpflichtbereich „Proseminar“ können im darauffolgenden Semester oder später in derselben Form wiederholt werden.

## **§ 16 Klausurarbeiten**

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des jeweiligen Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt. Gesetzestexte müssen unkommentiert sein und frei von Anmerkungen und Markierungen jeglicher Art.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird vor Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

## **§ 17 Mündliche Prüfungen**

- (1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in

diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.“

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

## **§ 18**

### **Hausarbeiten und Präsentationen**

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Der Umfang der Hausarbeit und der späteste Abgabetermin werden vom Aufgaben- bzw. Themensteller festgelegt und vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens dreizehn Wochen ab Ausgabe der Aufgaben bzw. des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Aufgaben- bzw. Themenstellung erfolgt grundsätzlich im Semester der dazugehörigen Veranstaltung. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form einzureichen; zusätzlich kann die Abgabe in elektronischer Form verlangt werden. Bei Nichteinreichung der elektronischen Kopie hat der Prüfling diese auf Aufforderung innerhalb von drei Tagen nachzureichen; wird auch diese Frist versäumt, so ist die Hausarbeit als nicht fristgemäß eingereichte Prüfungsleistung zurückzuweisen. Die elektronische Kopie der Hausarbeit kann gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist, um ordnungswidriges Verhalten, insbesondere Täuschungsversuche, aufzudecken und nachzuweisen.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Präsentationen müssen bis spätestens zum Ende des Semesters, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden. Der Termin, an dem die Präsentation zu halten ist, wird vom Prüfer festgelegt und mitgeteilt.

(3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit aus triftigen Gründen, insbesondere wegen akuter Krankheit, um einen individuell festzulegenden Zeitraum, längstens jedoch um sieben Tage, einmalig verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, jedoch vor Ablauf der Abgabefrist für die Hausarbeit beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen, der Angaben enthalten muss, die zur Feststellung der Verlängerungsnotwendigkeit geeignet sind. Kann der Prüfling den Antrag aus eben den gemäß Satz 1 genannten Gründen nicht bis zum Ablauf der Abgabefrist der Hausarbeit einreichen, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende über die fristgerechte Einreichung des Antrags.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6  
Bachelorarbeit und Modul „Ergänzendes Seminar“

**§ 19**  
**Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Law and Economics“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.
- (2) Der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss anmelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen bekannt, bis zu denen eine Bachelorarbeit spätestens angemeldet sein muss, damit das Bachelorstudium in der generellen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Studierende kann vor der Anmeldung der Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet machen, aus dem das Thema der Bachelorarbeit stammen soll; insbesondere kann er angeben, bei welchem Betreuer er die Arbeit anfertigen möchte. Der Prüfungsausschuss ist nicht daran gebunden.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Studierende mindestens 90 LP erworben hat und er die im Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Studierende rechtzeitig im Sinne des Absatzes 8 ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (7) Der Textteil der Bachelorarbeit darf höchstens 30 DIN-A4-Seiten umfassen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann der Umfang der Bachelorarbeit im Einvernehmen mit dem Betreuer auf maximal 50 Seiten erhöht werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache genehmigen.
- (8) Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens acht Wochen. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewähren. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters vergeben.

## § 20

### Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer nach § 9 Abs. 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 24 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Ist lediglich eine Einzelbewertung schlechter als „ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 24 Abs. 7 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach der letzten Sitzung des Moduls „Ergänzendes Seminar“ mitzuteilen.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 LP.
- (7) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (8) Die Bachelorarbeit wird durch das Modul „Ergänzendes Seminar“ ergänzt. Wurde die Bachelorarbeit im ersten Versuch mit "nicht ausreichend" bewertet, ist auch das Modul „Ergänzendes Seminar“ zu wiederholen.

## **§ 21 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis und Rüge**

(1) Der Prüfling kann sich bis zu den in § 12 Abs. 3 genannten Terminen elektronisch (im Prüfungsorganisationssystem) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend für die schriftliche Abmeldung ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen.

(2) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines der von ihm benannten Vertrauensärzte der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Erfolgt ein Prüfungsrücktritt nach Prüfungsbeginn und Abgabe der Prüfungsleistung und erkennt der Prüfungsausschuss einen triftigen Grund für den Rücktritt nicht an, so wird die Prüfung regulär bewertet.

(3) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich – jedenfalls vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses – beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

## **§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Infolge eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes, des Mitführens oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder der Störung des Ablaufs der Prüfung (einschließlich der Unterstützung anderer Prüflinge bei Erbringung der Prüfungsleistung), kann der Prüfungsausschuss die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewerten; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

### **§ 23 Schutzvorschriften**

(1) Auf Mitteilung des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

(2) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

### Abschnitt 8 Bewertung und Abschlussdokumente

## § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt. Für die Bewertung sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	(16 - 18 Punkte)
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(13 - 15 Punkte)
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	(10 - 12 Punkte)
Befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	(7 - 9 Punkte)
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	(4 - 6 Punkte)
nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	(0 - 3 Punkte)

(2) Ein benotetes Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt ab 16 Punkten	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 13 bis einschließlich 15,99 Punkte	=	gut
bei einem Durchschnitt von 10 bis einschließlich 12,99 Punkte	=	vollbefriedigend
bei einem Durchschnitt von 7 bis einschließlich 9,99 Punkte	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 4 bis einschließlich 6,99 Punkte	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt bis einschließlich 3,99 Punkte	=	nicht ausreichend.

(3) Die Bekanntgabe der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben und den in § 13 Abs. 7 Nr. 1 genannten Fristen; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und damit 180 LP erworben wurden.

(5) Der Prüfungsausschuss legt fest, wie die Noten aus den Modulen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angeboten werden, in Noten und Punktzahlen gemäß Absatz 1 umgerechnet werden. Eine entsprechende Umrechnungstabelle gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 9 bekannt.

(6) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die benoteten Module herangezogen. Jede einzelne Punktzahl wird durch Multiplikation mit der Anzahl der Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Punktzahlen wird durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Die im Zeugnis auszuweisende Gesamtnote lautet folgendermaßen:

14,00 - 18,00 Punkte:	sehr gut
11,50 - 13,99 Punkte:	gut

9,00 - 11,49 Punkte:	vollbefriedigend
6,50 - 8,99 Punkte:	befriedigend
4,00 - 6,49 Punkte:	ausreichend

Unbenotete Module sowie solche Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote werden von den jeweiligen Punktzahlen nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende relative Einordnung nach der ECTS-Bewertungsskala zuzuordnen.

(9) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 lit. a. bzw. § 15 Abs. 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

## § 25 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling auf Antrag unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind;
- die Leistungspunkte der einzelnen Module;
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen;
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung;
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch Ergebnisse von zusätzlichen Prüfungsleistungen gemäß § 30 aufgenommen; diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Eine Tabelle zur Umrechnung der Punktzahl in eine Dezimalnote wird dem Zeugnis als Beiblatt hinzugefügt.

(2) Auf Antrag kann dem Studierenden das Zeugnis zusätzlich mit einer gemäß der Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung (Anlage 3) ausgewiesenen Dezimalnote ausgestellt werden.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

## **§ 26 Bachelorurkunde**

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung und dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Bachelorurkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird vom Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **§ 27 Diploma Supplement**

Die Bachelorurkunde wird durch ein Diploma Supplement (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das Diploma Supplement ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem Diploma Supplement wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

## **§ 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten und Remonstration**

(1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 25 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 9 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwände gegen die Bewertung beim Aufgaben- bzw. Themensteller erheben (Remonstration). Über diese Einwände entscheidet der Prüfer – bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet wurden, unter Beteiligung des Zweitprüfers – und gibt dem Prüfling das Ergebnis bekannt. Der Prüfer kann die Annahme

der Remonstration von der Teilnahme an einer angebotenen Besprechung abhängig machen.

### **§ 29**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorprüfungsverfahren oder zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und das Bachelorzeugnis, die Bachelorurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

### **§ 30**

#### **Zusätzliche Prüfungsleistungen**

Studierende können bis zum Ende des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung gemäß § 10 Absatz 2 abschließen, auf Antrag Prüfungsleistungen über ihr Regelstudium hinaus im Umfang von bis zu 25,5 LP in den Modulen „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften B“, „Makroökonomik A“ und „Makroökonomik B“ aus dem Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ sowie der Prüfung zur Vorlesung „Recht der Arbeitsverhältnisse“ aus dem Studiengang „Rechtswissenschaft“ (Staatsexamen) erbringen. Es können nur Leistungen berücksichtigt werden, die innerhalb der anderthalbfachen Regelstudienzeit absolviert wurden. Das Ergebnis dieser Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis gemäß § 25 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Abschnitt 9  
Inkrafttreten

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen von Hagen

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 27. Januar 2017, sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 18. April 2017.

Bonn, den 26. April 2017

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

## Anhang

### Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Law and Economics“

#### Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AG = Arbeitsgemeinschaft, AS = Angeleitetes Selbststudium, P = Praktikum, S = Seminar, V = Vorlesung.
- Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- Mit Doppel-Asterisk (\*\*) gekennzeichnet: Module, auf die die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung finden.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nr. 3 und 4 von zwei Prüfern bewertet werden, mit „2P“ gekennzeichnet.
- In der Spalte „Modulname“ sind Module, die mit der Änderungsordnung wegfallende Module ersetzen, mit „e“ gekennzeichnet.

#### Module des Pflichtbereichs

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre**	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.						7,5
Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen der deutschen Rechtsordnung unter besonderer Berücksichtigung der Staatsorganisation. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können die Strukturen der Staatsorganisation verstehen und das gewonnene Wissen in entsprechenden Fallkonstellationen umsetzen.	keine	Klausur	8

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Allgemeiner Teil des BGB	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Grundbegriffe und Gefüge des Bürgerlichen Rechts (insbesondere des im BGB kodifizierten Rechts) sowie Methode der Falllösung nach Anspruchsgrundlagen. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen anhand einfacher Sachverhalte die Lösung von Rechtsfragen im Bereich des Allgemeinen Teils des BGB.	keine	Klausur	9
Häusliche Fallbearbeitung I: BGB-AT	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	AG*, AS	keine	<b>Inhalt:</b> Bearbeitung eines juristischen Falles mit Hilfe von Literatur und Rechtsprechung. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden wenden juristische Methoden auf einen konkreten Fall mit anspruchsvoller Literaturrecherche an.	Bei Abgabe der Hausarbeit muss ein AG-Schein „Allgemeiner Teil des BGB“ vorliegen	Hausarbeit zu „Allgemeiner Teil des BGB“	4,5
Schuldrecht AT und BT I (Vertragliche Schuldverhältnisse) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Grundkenntnisse im Aufbau des Schuldrechts und Vermittlung vertiefter Kenntnisse der Ansprüche aus vertraglichen Schuldverhältnissen nach dem BGB. Vertiefung der Fähigkeiten in der Technik der Fallbearbeitung. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können Sachverhalte aus dem Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse im Gutachtenstil nach Anspruchsgrundlagen prüfen und vertretbar lösen.	keine	Klausur	10

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Öffentliches Recht II (Grundrechte) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen allg. Grundrechtslehren, einzelner Grundrechte sowie verfassungsprozessualer Voraussetzungen zur Abwehr von Grundrechtsverletzungen im Rahmen bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Fähigkeiten in der Technik der Fallbearbeitung werden vertieft, so dass die Studierenden Sachverhalte, die im Kontext von Grundrechtseingriffen angesiedelt sind, vertretbar lösen.	keine	Klausur	5
Mathematische Methoden der Wirtschafts- wissenschaften A **	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Rechtsökonomie Grundlagen	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Einführung in die Geschichte der „Ökonomischen Analyse“, methodologische und philosophische Grundlagen der ökonomischen Analyse, Verhaltenspsychologische Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften; Darstellung und Kritik von „Effizienz“-Begriffen; Verhältnis von Effizienz und Fairness; Überprüfung gesetzgeberischer Entscheidungen an wirtschaftlichen Folgen, Transaktionskostenökonomik.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden verstehen den Zusammenhang von Rechts- und Wirtschaftssystem; sie sind insbesondere in der Lage, einfache Normen zur Konfliktlösung (vor allem im Bereich des Zivil- und Wirtschaftsrechts) mit dem Gedanken der Allokationseffizienz zu erklären.</p>	keine	Klausur	4

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Vertiefung öffentliches Recht <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Grundkenntnisse zu Fragen der Herkunft und Kennzeichen eines Staates sowie der verfassungsrechtlichen Entwicklung im nationalen und internationalen Kontext. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse in den historischen Grundlagen des öffentlichen Rechts und lernen dabei insbesondere die Parameter für das Entstehen eines Staates und seiner verfassungsrechtlichen Grundlagen zu verstehen.	keine	Klausur	4,5
Grundzüge der Statistik A **	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.					7,5
Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG*	keine	<b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen im Recht der außervertraglichen Schuldverhältnisse (Bereicherungsrecht, Deliktsrecht und Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag). <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung von Fällen umsetzen und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektieren.	AG-Schein “Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)”	keine	3
Strafrecht I (AT) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Grundlagen des Strafrechts und Inhalt des Allgemeinen Teils des StGB. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung einschlägiger	keine	Klausur	7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
				Fälle umsetzen und die aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch diskutieren.			
Europarecht <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Inhalte des primären und sekundären Unionsrechts; unterschiedliche normative Ebenen und ihr Zusammenwirken (Mehrebenensystem); Herstellung grundlegender Bezüge zum EU-Institutionsgefüge und -Prozessrecht. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden entwickeln ein grundlegendes Verständnis für die Bedeutung des Europarechts und seine Verknüpfungen mit dem nationalen Recht.	keine	Klausur	5
Gesellschaftsrecht	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Vermittlung von Grundkenntnissen im Personengesellschafts- und Körperschaftsrecht. Hierbei stehen neben dem internen Aufbau gerade die Wirkungen gegenüber dem Rechtsverkehr im Zentrum der Vermittlung. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden wenden das Erlernete auf einfach gelagerte Fälle des Personengesellschafts- und Körperschaftsrechts an.	keine	Klausur	4

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Mikroökonomik A **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			7,5
Handelsrecht	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen über das Handelsrecht im Allgemeinen und den grenzüberschreitenden Warenverkehr im Besonderen. Die Verknüpfung zu allgemeinen zivilrechtlichen Problemen und das Aufzeigen der internationalen Verbindungen stehen im Mittelpunkt.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Durch Vermittlung der Systematik des Handelsrechts kennen die Studierenden die Methodik der Falllösung und können selbständig Problemlösungen erarbeiten.</p>	keine	Klausur	2,5
Strafrecht II (BT 1) °	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, AG	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen über die Tatbestände des Besonderen Teils des StGB.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können das erworbene Wissen bei der Lösung von Fällen umsetzen; die Studierenden können sich mit den in komplexen Sachverhalten aufgeworfenen Rechtsfragen kritisch auseinandersetzen.</p>	keine	Klausur	7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Sachenrecht (Z) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	V, AG	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen über die wichtigsten Normen und Begriffe des Dritten Buches des BGB und dazugehöriger Gesetze wie der GBO sowie Querbezüge zum Schuldrecht (teilweise auch Handelsrecht) und Allgemeinen Teils des BGB. Die Abschlussklausur umfasst den Stoff aus den Vorlesungen Sachenrecht und Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse).</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können die erworbenen Kenntnisse bei der Lösung von Fällen umsetzen und die aus dem Gesetz entwickelten Argumente und Wertungen reflektieren.</p>	keine	Klausur	8
Rechtsökonomie Institutionen	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Vermittlung von Kenntnissen über ausgewählte Sachbereiche der Rechtsökonomie und über die zentralen Instrumente der ökonomischen Analyse von Institutionen.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden wenden die erlernte Methodik auf die ökonomische Analyse von Institutionen an.</p>	keine	Klausur	7,5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	V, AG	keine	<b>Inhalt:</b> Vermittlung der Rechtsgrundlagen und Handlungsweisen der öffentlichen Verwaltung inklusive ihrer rechtlichen Beurteilung. Verhältnis Verfassungsrecht / Verwaltungsrecht; Handlungsformen der Verwaltung; Verwaltungsverfahren und -vollstreckung, Organisation der Verwaltung, Staatshaftung. Grundlagen des Verwaltungsprozessrechts. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen die Anwendung der prozessualen und materiell-rechtlichen Grundlagen des allgemeinen Verwaltungsrechts auf Fallbeispiele.	keine	Klausur	8
Zivilprozessrecht mit Grundzügen des Zwangsvollstreckungsrechts <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Grundlagen des Zivilprozessrechts und Ablauf des Zivilprozesses. <b>Qualifikationsziel:</b> Durch Vermittlung der Systematik des Zivilprozessrechts kennen die Studierenden die Methodik der Fallbearbeitung und können selbständig Problemlösungen erarbeiten.	keine	Klausur	4
Praktische Studienzeit (Praktikum) <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	P	keine	<b>Inhalt:</b> Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden lernen ein Berufsfeld durch die Einbindung in einen konkreten Arbeitsprozess kennen.	Vorlage einer Praktikums- bescheinigung	keine	3

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Methoden – Vertiefung“ (es ist ein Modul im Umfang von 7,5 LP zu wählen)**

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Grundzüge der Statistik B **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			7,5
Grundzüge der BWL: Investition und Finanzierung **	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.			Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Volkswirtschaftslehre“ gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.			7,5

Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Rechtsökonomie – Vertiefung“ (es sind zwei bis drei Module in einem Gesamtumfang von 15 LP zu wählen)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Geistiges Eigentum und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Ökonomische Analyse des Rechts des Geistigen Eigentums. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden verstehen zum einen die ökonomische Rechtfertigung des Rechts des Geistigen Eigentums (insbesondere des Patent- und Urheberrechts sowie des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes) und haben zum anderen den Umgang mit der ökonomischen Analyse immaterialgüterrechtlicher Einzelfragen erlernt.	keine	Klausur	5
Gesellschaftsrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Ökonomische Grundlagen und Wirkungen des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts exemplarisch anhand von Regelungen betreffend die Haftung von Gesellschaftern, die Verantwortlichkeit von Organmitgliedern, Regelungen betreffend Unternehmensübernahmen sowie Vorschriften betreffend die Publizität. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden kennen ökonomische Analysemittel betreffend die Anreizwirkungen von Haftungsregeln, das Prinzipal-Agent-Modell sowie finanzmarktbezogene Forschungen der Verhaltensökonomie (Behavioral Finance).	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Kartellrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Ökonomische Grundlagen und Wirkungen des Kartellrechts. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können mittels ökonomischer Analysemethoden, wie des hypothetischen Monopoltests, Märkte abgrenzen und anhand spieltheoretischer Analysen Zusammenschlusswirkungen prognostizieren.	keine	Klausur	5
Zivilrecht und Ökonomie	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<b>Inhalt:</b> Vertiefung im Bereich ökonomischer Analyse von Eigentum, Vertrag, Delikt (z.B. Langzeitverträge; unvollständige Verträge, Nachverhandlungen, Erfüllungsansprüche, Gewährleistung, Schadensersatz; Haftung und Haftpflichtversicherung; Kollektivschäden). Vergleich der Steuerung durch Zivilrecht mit der Steuerung durch Straf- und Verwaltungsrecht. Einführung in die ökonomische Analyse der Streiterledigung (Anreize für Klageerhebung versus Anreize zum Vergleichsschluss, Schiedsverfahren und alternative Streitbeilegung, Kostentragungsregeln, Anwaltsmarkt). <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen die Anwendung ökonomischer Analysemethoden auf eine Vielzahl zivilrechtlicher Fragestellungen.	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Comparative Competition Law <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	Keine  Empfehlung: Besuch der Vorlesung zum deutschen und europäischen Kartellrecht	<b>Inhalt:</b> Die Vorlesung behandelt das Kartellrecht der EU und der USA im Vergleich und bezieht auch aktuelle Entwicklungen in ausgewählten asiatischen Rechtsordnungen (China, Korea, Japan) ein. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden haben Überblick über Parallelen und Unterschiede in der Auslegung und Anwendung des Kartellverbots in Fällen horizontaler und vertikaler Koordination, der Regeln über einseitiges Verhalten im Allgemeinen und speziell im Digitalbereich, der Fusionskontrolle und des Verfahrensrechts. Neben den einschlägigen Vorschriften kennen die Studierenden auch die für die jeweiligen Rechtsordnungen zentralen Fälle.	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Verbraucherschutz und Ökonomie <sup>e</sup>	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	V	keine	<p><b>Inhalt:</b> Die Vorlesung behandelt ökonomische Grundlagen und Wirkungen von Informationsproblemen im Verhältnis von Händlern und Verbrauchern sowie von Verbraucherschutz-Regulierungen auf digitalen Plattformen. Exemplarisch werden diese anhand von Regelungen betreffend die Dynamisierung und Personalisierung von Preisen im Online-Handel und betreffend die Transparenz von Rankings und Algorithmen zur Produktempfehlung diskutiert. In diesem Zusammenhang werden ökonomische Analysemittel wie das Prinzipal-Agenten-Modell, die verschiedenen Formen der Preisdiskriminierung, die Anreizwirkungen von Verbraucherschutz-Regulierungen, sowie verhaltens- und experimentalökonomische Forschungen, insbesondere zum Modell der begrenzten Rationalität (Bounded Rationality), behandelt.</p> <p><b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden kennen die ökonomische Analyse von Verbraucherschutz-Regulierungen. Sie verstehen zum einen die ökonomischen Grundlagen und Wirkungen geltender Gesetze und Regelungen zum Verbraucherschutz und können zum anderen mit ökonomischen Analysemitteln im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Gesetze und Regelungen umgehen.</p>	keine	Klausur	5

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECT S-LP
Ökonometrie **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.						7,5
Mikroökonomik B **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.						7,5

**Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs „Proseminar“ (es ist ein Modul im Umfang von 7,5 LP zu wählen)**

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
Proseminar Jura	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	S	keine	<b>Inhalt:</b> Allgemeine Vorgaben und Techniken für Präsentationen sowie Seminar- und Abschlussarbeiten; Literaturrecherche. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen die Methodik zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit.	keine	50% Hausarbeit  50% Präsentation	7,5
Rechtsökonomisches Proseminar	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.	S	keine	<b>Inhalt:</b> Übungen zur Anfertigung einer Bachelorarbeit. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden erlernen die Methodik zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Rechtsökonomie.	keine	70% Hausarbeit  30% Präsentation	7,5
Wissenschaftliches Arbeiten **	D: 1 Sem. FS: 5. Sem.						7,5

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 9 bekannt.

Bachelorarbeit und Modul „Ergänzendes Seminar“

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung n	Prüfungsfor- m	LP
Bachelorarbeit	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.		Erwerb von mindestens 90 LP  Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters, der Pflichtmodule „Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)“, „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ sowie eines Moduls aus dem fachgebundenen Wahlpflichtbereich „Proseminar“.	<b>Inhalt:</b> Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Modelle zur Analyse und Bearbeitung rechtsökonomischer Problemstellungen aus einem Stoffgebiet des Studiengangs innerhalb einer vorgegebenen Frist; selbständige kritische Auseinandersetzung mit der relevanten Literatur; Einordnung der Relevanz der Problemstellung, Entwicklung von Lösungsansätzen, Beurteilung und Darstellung dieser unter Berücksichtigung formaler Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit.  <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können eine rechtsökonomische Arbeit anfertigen.	keine	Bachelorarbeit <sup>2P</sup>	12
Ergänzendes Seminar	D: 1 Sem. FS: 6. Sem.	S*	Abgabe der Bachelorarbeit	<b>Inhalt:</b> Präsentation und Diskussion der selbständig erarbeiteten Ergebnisse. <b>Qualifikationsziel:</b> Die Studierenden können Ergebnisse angemessen darstellen und kritisch verteidigen.	keine	Präsentation <sup>2P</sup>	3

## Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Bewerber sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**  
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
  - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
  - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- **Gruppe 2:**  
Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- **Gruppe 3:**  
alle übrigen Studierenden, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 4:**  
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.

## Anlage 3: Umrechnungstabelle für die Gesamtbewertung

Punktzahl	Dezimalnote
18,0 – 16,0	1,0
15,99 – 15,25	1,1
15,24 – 14,75	1,2
14,74 – 14,0	1,3
13,99 – 13,5	1,4
13,49 – 13,0	1,5
12,99 – 12,5	1,6
12,49 – 12,0	1,7
11,99 – 11,25	1,8
11,24 – 10,75	1,9
10,74 – 10,0	2,0
9,99 – 9,6	2,1
9,59 – 9,3	2,2
9,29 – 9,0	2,3
8,99 – 8,75	2,4
8,74 – 8,5	2,5
8,49 – 8,25	2,6
8,24 – 8,0	2,7
7,99 – 7,6	2,8
7,59 – 7,3	2,9
7,29 – 7,0	3,0
6,99 – 6,6	3,1
6,59 – 6,3	3,2
6,29 – 6,0	3,3
5,99 – 5,75	3,4
5,74 – 5,5	3,5
5,49 – 5,25	3,6
5,24 – 5,0	3,7
4,99 – 4,6	3,8
4,59 – 4,3	3,9
4,29 – 4,0	4,0
3,99 – 0,0	5,0

## Anlage 4: Tabellarische Äquivalenzübersicht zu den Änderungen zum Wintersemester 2023/2024 gemäß § 1 Absatz 4:

Bisheriges Modul (PO 2017)		Neues Modul (PO 2023)		Äquivalenz – Übertrag erworbener Kompetenzen
Modulname	LP	Modulname	LP	
Staatsrecht I	7	Öffentliches Recht I (Staatsorganisationsrecht)	8	Wer die Module „Staatsrecht I“ und „Staatsrecht II (Grundrechte)“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 13 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Schuldrecht I (Vertragliche Schuldverhältnisse)	10	Schuldrecht AT und BT I (Vertragliche Schuldverhältnisse)	10	Übertrag 1:1.
Staatsrecht II (Grundrechte)	6	Öffentliches Recht II (Grundrechte)	5	Wer die Module „Staatsrecht I“ und „Staatsrecht II (Grundrechte)“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 13 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Häusliche Fallbearbeitung II: Grundrechte	4,5	Vertiefung öffentliches Recht	4,5	Übertrag 1:1.
Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	3,5	Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)	3	Wer die Module „Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)“ und „Sachenrecht“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 11 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Strafrecht I	9	Strafrecht I (AT)	7,5	Wer die Module „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Staats- und Europarecht	5	Europarecht	5	Übertrag 1:1.
Sachenrecht	7,5	Sachenrecht (Z)	8	Wer die Module „Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)“ und „Sachenrecht“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 11 ECTS-LP für beide Module zusammen.
Strafrecht II	6	Strafrecht II (BT 1)	7,5	Wer die Module „Strafrecht I“ und „Strafrecht II“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für beide Module zusammen.

Bisheriges Modul (PO 2017)		Neues Modul (PO 2023)		Äquivalenz – Übertrag erworbener Kompetenzen
Modulname	LP	Modulname	LP	
Allgemeines Verwaltungsrecht	6	Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht	8	Wer die Module „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Zivilprozessrecht“ und „Praktikum“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für die drei Module zusammen.
Zivilprozessrecht	5	Zivilprozessrecht mit Grundzügen des Zwangsvollstreckungsrechts	4	Wer die Module „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Zivilprozessrecht“ und „Praktikum“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für die drei Module zusammen.
Praktikum	4	Praktische Studienzeit (Praktikum)	3	Wer die Module „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Zivilprozessrecht“ und „Praktikum“ in der bisherigen oder neuen Fassung erfolgreich absolviert hat, erhält insgesamt 15 ECTS-LP für die drei Module zusammen.
International Banking and Financial Law	5	Zwei alternative Wahlpflichtmodule: Comparative Competition Law, Verbraucherschutz und Ökonomie	5 5	Übertrag 1:1.